

III. Nachtrag zum Aufnahmereglement der Mittelschule

vom 17. Oktober 2016

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Aufnahmereglement der Mittelschule vom 25. Juni 2011»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Inhalt*

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule, der Informatikmittelschule oder der Fachmittelschule;
- b) den Übertritt in eine höhere Klasse des Gymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule, der Informatikmittelschule oder der Fachmittelschule.

Art. 3 *Grundsätze*

¹ Für die Aufnahme ist eine Prüfung abzulegen.

² In das Gymnasium wird prüfungsfrei zugelassen, wer das Untergymnasium an der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen besucht und am Ende des vierten Semesters die Voraussetzungen des Promotionsreglementes des Untergymnasiums für die definitive Promotion erfüllt.

³ In die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule oder die Fachmittelschule wird zugelassen, wer:

- a) die Aufnahmeprüfung an einer st.gallischen Berufsmaturitätsschule im ersten Quartal des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres bestanden hat;
- b) nach nicht bestandener Probezeit an der Wirtschaftsmittelschule, der Fachmittelschule, der Informatikmittelschule oder dem Gymnasium die Aufnahmeprüfung an einer st.gallischen Berufsmaturitätsschule im dritten Quartal des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres bestanden hat.

Art. 4 *Prüfungstermine*

¹ Die Aufnahmeprüfungen finden statt für:

- a) das Gymnasium im dritten Quartal des Schuljahres;
- b) die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule und die Fachmittelschule im ersten Quartal des Schuljahres.

¹ sGS 215.110.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Zur Prüfung zugelassen wird, wer im Zeitpunkt der Aufnahme:

- a) in das Gymnasium die zweite Klasse der Oberstufe der Volksschule absolviert und höchstens das 17. Altersjahr erfüllt hat. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Musik wird der Besuch von drei Semestern Instrumentalunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Latein wird der Besuch von wenigstens drei Semestern Lateinunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt;
- b) in die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule oder die Fachmittelschule die dritte Klasse der Oberstufe der Volksschule absolviert und höchstens das 18. Altersjahr erfüllt hat. Für die Aufnahme in das Schwerpunktfach Musik wird der Besuch von fünf Semestern Instrumentalunterricht während der Oberstufe vorausgesetzt.

² Für die Aufnahme oder den Übertritt in ein höheres Schuljahr gilt das entsprechende höhere Altersjahr.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9a (neu) Eignungstest Informatikmittelschule

¹ Für die Aufnahme in die Informatikmittelschule ist als zusätzlicher Prüfungsteil ein Eignungstest zu bestehen.

² Der Eignungstest dauert 90 Minuten. Er wird informatikgestützt durchgeführt und besteht aus folgenden Teilen:

- a) Informatik-Grundwissen;
- b) Konzentrationsfähigkeit;
- c) Logik;
- d) räumliches Vorstellungsvermögen.

³ Art. 8, 9, 11, 15, 17, 18 und 20 dieses Erlasses werden auf den Eignungstest nicht angewendet.

Art. 12 Leitung

¹ Die kantonale Rektorenkonferenz leitet die Prüfung.

² Sie bestimmt in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung insbesondere:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsorte;
- c) im Rahmen dieses Erlasses² den Prüfungsstoff im Einzelnen in Rücksprache mit der Pädagogischen Kommission 3 der Volksschule;
- d) die Prüfungsaufgaben und die erlaubten Hilfsmittel auf Vorschlag der Aufnahmeprüfungskommissionen;
- e) im Rahmen dieses Erlasses³ die Dauer der schriftlichen Prüfungen;
- f) die für das Bestehen des Eignungstests nach Art. 9a dieses Erlasses notwendige Punktzahl.

³ Sie kann in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung die Erstellung und die Auswertung des Eignungstests nach Art. 9a dieses Erlasses zuhanden der kantonalen Rektorenkonferenz einem privaten Anbieter übertragen.

² Art. 8 dieses Erlasses.

³ Art. 15 dieses Erlasses.

Art. 21 Aufnahme und Abweisung

¹ Aufgenommen wird, wer eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 16 erreicht. Für die Aufnahme in die Informatikmittelschule bleibt das zusätzliche Bestehen des Eignungstests nach Art. 9a dieses Erlasses vorbehalten.

² Wer eine tiefere Prüfungspunktzahl als 16 erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23 dieses Erlasses.

Art. 23 b) Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule und Fachmittelschule

¹ In die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule oder die Fachmittelschule aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreicht haben. Für die Aufnahme in die Informatikmittelschule bleibt das zusätzliche Bestehen des Eignungstests nach Art. 9a dieses Erlasses vorbehalten.

² ...

Art. 28 Prüfungswiederholung

¹ Wer aufgrund der Prüfung oder am Ende der Probezeit abgewiesen wird, kann die Aufnahmeprüfung für denselben Ausbildungsgang (Gymnasium oder Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule bzw. Fachmittelschule) frühestens beim nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Art. 31 Staatliche st.gallische Mittelschulen

¹ Wer eine staatliche st.gallische Mittelschule besucht, kann prüfungsfrei in den gleichen Ausbildungsgang einer anderen staatlichen st.gallischen Mittelschule übertreten, wenn sachliche Gründe für einen Übertritt vorliegen und die Bildung ausgeglichener Klassen nicht beeinträchtigt wird.

² Wer ein staatliches st.gallisches Gymnasium besucht, wird auf Gesuch hin von der Rektorin oder dem Rektor in die geeignete Klasse der Wirtschaftsmittelschule, der Informatikmittelschule oder der Fachmittelschule eingeteilt. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.

³ Verfügungen über Promotion und Disziplinarmaßnahmen bleiben gültig.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird rückwirkend ab 1. August 2016 angewendet.

St.Gallen, 17. Oktober 2016

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Der III. Nachtrag zum Aufnahmereglement der Mittelschule vom 17. Oktober 2016 wird in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980⁴ genehmigt.

St.Gallen, 25. Oktober 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ sGS 215.1.